

TARIFE

(Nettobeträge zzgl. 7 % Umsatzsteuer)

§ 70 UrhG - Wissenschaftliche Ausgaben

- (1) Ausgaben urheberrechtlich nicht geschützter Werke oder Texte werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Teils 1 geschützt, wenn sie das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit darstellen und sich wesentlich von den bisher bekannten Ausgaben der Werke oder Texte unterscheiden.
- (2) Das Recht steht dem Verfasser der Ausgabe zu.
- (3) Das Recht erlischt fünfundzwanzig Jahre nach dem Erscheinen der Ausgabe, jedoch bereits fünfundzwanzig Jahre nach der Herstellung, wenn die Ausgabe innerhalb dieser Frist nicht erschienen ist. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

Dieser Tarif tritt ab **1. Januar 2019** in Kraft.

Mitteilungen über Nutzungen von nach § 70 UrhG geschützten Ausgaben können an obige Adresse per E-Mail bzw. Fax gesendet werden.

A) Aufführungsrechte

(Aufführungsentgelte sind vom Veranstalter zu zahlen)

- I. Aufführungsentgelte für Konzerte mit Werken für großes Orchester (mit und ohne Vokalstimmen) mit einer Spieldauer von ca. 40 Minuten (Nachlässe gem. Ziffer II. + III. beachten)

Platzkapazität (Sitz- u. Stehplätze)	ohne Eintritt	bis zu 3,00 €	bis zu 6,00 €	bis zu 10,00 €	bis zu 15,00 €
bis zu 100 Personen		21,86	43,71	72,78	109,29
bis zu 300 Personen		43,71	87,43	145,57	218,57
bis zu 600 Personen		65,57	131,14	218,35	327,86
bis zu 900 Personen		87,43	174,86	291,14	437,14
bis zu 1.200 Personen		109,29	218,57	363,92	546,43
bis zu 1.600 Personen		142,07	284,14	473,10	710,36
bis zu 2.000 Personen		174,86	349,72	582,28	874,29

Platzkapazität (Sitz- u. Stehplätze)	bis zu 20,00 €	bis zu 31,00 €	bis zu 41,00 €	bis zu 51,00 €	über 51,00 €
bis zu 100 Personen	145,79	225,78	298,79	371,57	445,89
bis zu 300 Personen	291,58	451,57	597,58	743,14	891,77
bis zu 600 Personen	437,36	677,35	896,36	1.114,72	1.337,66
bis zu 900 Personen	583,15	903,14	1.195,15	1.486,29	1.783,55
bis zu 1.200 Personen	728,94	1.128,92	1.493,94	1.857,86	2.229,43
bis zu 1.600 Personen	947,62	1.467,60	1.942,12	2.415,22	2.898,26
bis zu 2.000 Personen	1.166,30	1.806,28	2.390,30	2.972,58	3.567,10

*Berechnungsgrundlage ist der *durchschnittliche Eintrittspreis* pro Platz.

Für Konzerte mit mehr als 2.000 Personen erhöhen sich die Vergütungssätze der Gruppe „bis zu 2.000 Personen“ je weitere angefangene 500 Personen um je 15 %.

II. Für alle anderen Werke können auf die Entgelte folgende Nachlässe in Anspruch genommen werden:

1. Mehrstimmige Vokalwerke mit Kammerorchester *	10 %
2. Einstimmige Vokalwerke mit Kammerorchester *	20 %
3. Werke für Streich- und Kammerorchester *	30 %
4. Vokalwerke (ein- und mehrstimmig) mit 1 oder 2 Begleitinstrumenten	40 %
5. Mehrstimmige Vokalwerke a cappella / Instrumentalwerke für 3 – 9 Instrumente	50 %
6. Werke mit kleineren als den unter Ziffer 1 - 5 angeführten Besetzungen	60 %

* max. 18 reale, selbständig geführte Orchesterstimmen

III. Bei einer Spieldauer von mehr als 40 Min. ist für jede (weitere) volle bzw. angefangene 10-Minuten-Einheit ein Aufschlag von 15 % zu zahlen. Bei einer Spieldauer von weniger als 40 Minuten wird für je 10 Minuten ein Abzug von 20 % gewährt. Ein weiterer Abzug von 10 % erfolgt bei einer Spieldauer von weniger als 5 Minuten.

IV. Für die Nutzung von Musikeinlagen in Bühnenwerken und Bühnenmusiken (kleine Rechte) gelten - unabhängig von Ziffer I - III - nachstehende allgemeinen Vergütungssätze je Vorstellung bei einer Gesamtdauer:

a) bis zu 5 Minuten	21,- €
b) bis zu 10 Minuten	42,- €
c) bis zu 20 Minuten	84,- €
d) über 20 Minuten	105,- €

V. Für Benefizveranstaltungen wird ein Nachlass in Höhe von 10 % auf die vorliegenden Tarife gewährt, wenn:

- a)** der gesamte Reinertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist, wobei unter „wohltätige Zwecke“ ausschließlich die Hilfe für in Not geratene Menschen zu verstehen ist;
- b)** eine schriftliche Bestätigung aller mitwirkenden ausübenden Künstler vorgelegt wird, dass diese vollständig auf ihre Gage verzichten;
- c)** der Veranstalter einen Einzahlungsbeleg (oder Überweisungsträger) vorlegt, aus dem hervorgeht, welcher Betrag welcher Institution zufließt;
- d)** eine detaillierte Aufstellung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Benefizveranstaltung vorgelegt wird;
- e)** die Veranstaltung vor ihrer Durchführung als Benefizveranstaltung bei der VG Musikedition angemeldet wird und sämtliche erforderlichen Nachweise bis spätestens 30 Tage nach der Veranstaltung vorgelegt werden.

VI. Im Einzelfall wird die tarifliche Vergütung ermäßigt, wenn der Veranstalter nachweist, dass seine Brutto-Einnahmen (geldwerter Vorteil nach § 39 Abs. 1 S.1 VGG) in grobem Missverhältnis zur Höhe der Vergütung stehen. Auf schriftlichen Antrag berechnet die VG Musikedition nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen eine für die Veranstaltung angemessene Vergütung:

- a)** Berechnungsgrundlage für die Brutto-Einnahme sind insbesondere Eintrittsgelder und/oder sonstiges Entgelt wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse.
- b)** Der Antragsteller hat der VG Musikedition durch eine geordnete und übersichtliche Zusammenstellung sämtlicher Einnahmen Rechnung über die Veranstaltung zu legen und hierzu – soweit Belege erteilt zu werden pflegen – Belege vorzulegen. Mehrere Veranstalter sind verpflichtet, Antrag und Rechnungslegung gemeinsam einzureichen. Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung sind durch Unterschrift zu bestätigen.
- c)** Der Antrag ist unverzüglich nach Rechnungsstellung der VG Musikedition einzureichen, spätestens 20 Tage nach Erhalt der Rechnung.
- d)** Die Mindestvergütung nach Ziffer VII. kann nicht unterschritten werden.
- e)** Kommt der Antragsteller seinen Verpflichtungen nach lit. b) und c) nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, berechnet die VG Musikedition die Vergütung gemäß der vorliegenden Vergütungssätze.

- VII.** In jedem Fall ist jedoch eine Mindestvergütung von 21,-- € (netto) zu zahlen.
- VIII.** Der Tarif (Abschnitt I) findet nur dann Anwendung, wenn die Aufführungsrechte rechtzeitig vor dem jeweiligen Konzert von der VG Musikedition erworben worden sind. Insbesondere für den Fall, dass der VG Musikedition nicht innerhalb einer angemessenen Frist der Aufführungsrahmen (Platzkapazität, Eintrittspreise) nachgemeldet wird, ist diese berechtigt, im Wege der Schätzung Platzkapazität und Eintrittspreise festzulegen.
- IX.** Durch die Vergütungssätze ist nur die öffentliche Aufführung in dem der Berechnung zugrunde liegendem Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musikwiedergabe in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsorte ist eine zusätzliche Einwilligung notwendig. Dies gilt auch für jedwede Form der Weiterverbreitung via Internet oder vergleichbarer Verbreitungsarten.
- X.** Die Einwilligung berechtigt nicht zur Aufnahme und Vervielfältigung auf Ton- oder Bildträgern.
- XI.** Sämtliche Nachlässe werden nacheinander (kumulativ) gewährt.

B) Online-Konzerte

- I.** Für die zeitgleiche oder zeitversetzte öffentliche Zugänglichmachung von Konzerten ist für jedes verkaufte Online-Ticket eine Lizenzgebühr von 12 % des Verkaufspreises (pro rata) zu zahlen.
- II.** Die Mindestgebühr beträgt 0,15 € je verkauftem Online-Ticket.

C) Senderechte

- I.** Bei bundesweiter Ausstrahlung von Hörfunksendungen beträgt das Entgelt für 1 Sendeminute bei Werken für großes Orchester (mit und ohne Vokalstimmen) 191,-- €

Bei Fernsehsendungen der ARD-Anstalten, des ZDF oder der privaten Fernsehanstalten verdreifacht sich der Betrag. Der Höchstbetrag für die Sendung eines Werkes beträgt 28.650,-- €

Ausstrahlungen im gemeinsamen Nachtprogramm der ARD werden mit 8,3 % des Minutenwertes berechnet.

- II.** Für Werke in kleinerer Besetzung gelten die Rabatte nach Abschnitt A II.
- III.** Soweit die Ausstrahlungen der Werke nur für den Bereich einzelner Sender erfolgen, sind die nach Ziffer I - II zu errechnenden Beträge nach folgendem Schlüssel aufzuteilen:

NDR 15 %, WDR 15 %, BR 14 %, MDR 10 %, DLF/DLR 9 %, DW 7 %, SWR 15 %,
HR 6 %, RBB 7 %, RB 1 %, SR 1 %

Ausstrahlungen in privaten Spartenkanälen wie Klassik-Radio werden mit 9 % des unter Ziffer I genannten Entgeltes für Hörfunksendungen berechnet.

Bei Ausstrahlung in einem Dritten Fernsehprogramm sind 30 % des unter I. genannten Entgeltes zu entrichten, bei zeitgleicher oder zeitversetzter Übertragung in mehreren Dritten Programmen sind für die erste Sendung 50 % und für jeden weiteren Anschluss 16,66 % zu entrichten, jedoch höchstens 100 %.

Ausstrahlungen in 3sat und Arte werden wie Ausstrahlungen in einem 3. Fernsehprogramm behandelt; der Höchstbetrag für die Sendung eines Werkes beträgt 14.325,-- €

Für die digitalen Spartenkanäle von ARD und ZDF (EinsFestival, ZDFtheaterkanal etc.) sowie für Classica-TV beträgt das Entgelt für jede angefangene Sendeminute 2 % des unter Ziffer 1 für die ARD-Anstalten oder des ZDF genannten Satzes für Fernsehsendungen. Für eventuelle Wiederholungen innerhalb einer Sendeschleife wird für jede weitere Ausstrahlung ein Nachlass von 50 % gewährt.

- IV.** In jedem Fall ist jedoch eine Mindestvergütung von 74,-- € zu zahlen.

D) Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an Tonträgern/Bildtonträgern

I.

1. Tonträger (CD)

Die Lizenz beträgt: 5,6 % des empfohlenen Detailverkaufspreises bzw.
7,2 % des Händlerabgabepreises bzw.
10,4 % des Vertriebsabgabepreises

2. Bildtonträger (DVD)

Die Lizenz beträgt: 4 % des empfohlenen Detailverkaufspreises bzw.
5,2 % des Händlerabgabepreises bzw.
6,8 % des Vertriebsabgabepreises

II.

- a) Enthält der Tonträger oder Bildtonträger neben den von der VG Musikedition geschützten Werken auch noch andere Werke, so wird die Lizenz anteilig nach der Minutenzahl berechnet.
- b) Es ist allerdings eine Mindestlizenz in Höhe von 0,15 € je Tonträger zu zahlen.
- c) Beträgt die Spieldauer der nach § 70 UrhG geschützten Ausgaben weniger als 50 % der Gesamtspieldauer, wird die vorgenannte Mindestvergütung von 0,15 € anteilig nach Minutenzahl (pro rata) berechnet. Die anteilige Mindestvergütung beträgt – nach Abzug aller Nachlässe – aber mindestens 0,05 € je Tonträger/Bildtonträger.

III. Tonträger bzw. Bildtonträger, die zum Zwecke der Promotion kostenfrei weitergegeben werden, bleiben von der Lizenzierung ausgenommen. Als solche Promotionexemplare können höchstens 5 % der Gesamtauflage deklariert werden.

IV.

- a) Bei Abrechnung der Gesamtauflage kann dem Lizenznehmer ein Nachlass von 20 % gewährt werden. In diesem Fall ist ein Abzug gem. Zif. III für Promotionexemplare nicht mehr möglich. Die unter II. genannte Mindestlizenz bleibt davon unberührt.
- b) Bei der Abrechnung nach Absatzzahlen sind die verkauften Tonträger/Bildtonträger eines Jahres der VG Musikedition unaufgefordert bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres zu melden. Liegen die Meldungen nicht bis zum 31.01. vor, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 50 % der zu zahlenden Nettovergütung erhoben.

V. Der VG Musikedition ist ein Belegexemplar kostenfrei innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Tonträgers/Bildtonträgers zuzusenden.

E) Filmvorführungen

I. Die Lizenz beträgt 6,8 % der Netto-Einnahmen je verkaufter Eintrittskarte.

II. Wird die Filmvorführung durch andere Beiträge als Eintrittskarten finanziert, so sind diese Beträge Bestandteil der Vergütungsgrundlage.

III. Enthält der Film neben den nach § 70 UrhG geschützten Ausgaben noch weitere geschützte Werke, so wird die Lizenz anteilig nach der Minutenzahl berechnet.

IV. Es ist allerdings eine Mindestvergütung in Höhe von 0,12 € je Besucher bzw. 21,- € je Vorstellung zu zahlen.

F) Downloads

I.

1. Für Music-on-Demand-Angebote zum privaten Gebrauch mit Download im Internet oder ähnlichen Datennetzen, welche die Speicherung von Werken (Upload) sowie deren Übermittlung (Streaming) und die Speicherung beim Endnutzer (Download) zum Gegenstand haben, ausgenommen Ruftonmelodien, beträgt die Lizenz 8,8 % der Vergütungsgrundlage.
2. Vergütungsgrundlage ist der Preis, den der Endnutzer für die Leistungen des Music-on-Demand Angebots mit Download zum privaten Gebrauch bezahlt.
3. Enthält der Preis auch Leistungen, die nicht in den Wahrnehmungsbereich der VG Musikedition fallen, so wird die Lizenz anteilig nach der Minutenanzahl berechnet.
4. Werden Leistungen des Music-on-Demand Dienstes oder Bestandteile dieser Leistungen durch andere Beiträge, z. B. Abonnementgebühren, Übermittlungsentgelte o. ä., finanziert oder getrennt berechnet, so sind diese Beträge Bestandteil der Vergütungsgrundlage. Soweit dies der Fall ist, muss zeitlich vor Beginn der Nutzung der Werke mit der VG Musikedition eine Vereinbarung über die Vergütungsgrundlage getroffen werden.
5. Ungeachtet der Abs. 1 bis 4 beträgt die Mindestlizenz 0,08 € für jedes abgerufene Werk mit einer Spieldauer von bis zu 10 Minuten. Ist die Spieldauer länger als 10 Minuten, werden für jede weitere Minute eine Vergütung von 0,02 € als Mindestlizenz berechnet (max. 0,90 € je Album bzw. 1,80 € je Doppel-Album).
6. Die Lizenz umfasst das Recht, Ausschnitte der Werke (max. 90 Sekunden) im Streaming-Verfahren als Hörprobe dem Endnutzer zur Verfügung zu stellen (ohne die Möglichkeit der endgültigen Abspeicherung auf einem bestimmten Speichermedium).

II. Für sonstige Online- oder Offlinedienste ist eine angemessene Vergütung zu zahlen, und zwar dem Umfang und / oder der Dauer des genutzten Werkes entsprechend

- a) ein Entgelt für die Einstellung in die Dienste und
- b) ein Entgelt abhängig von der Anzahl der Zugriffe oder der Anzahl der hergestellten Datenträger.

III. Zahlungspflichtig ist stets der Besitzer der Domain oder der Hersteller der Datenträger.

G) Hintergrundmusik / Funktionsmusik auf Internet- oder Intranetseiten

I. Für die Nutzung von Werken mit einer Spieldauer von max. 10 Minuten als Hintergrund- oder Funktionsmusik gelten nachstehende Vergütungssätze:

- a) 19,- € auf privaten Websites
- b) 29,- € auf Intranetseiten von Unternehmen
- c) 39,- € auf kommerziellen Websites
- d) 49,- € auf Websites, bei denen die Werke integraler Bestandteil der Darstellung sind (z.B. Websites von Chören, Kapellen, Orchestern oder sonstigen musizierenden Vereinen)

II. Vorstehende Vergütungssätze gelten pro Werk für 1 Jahr und für max. 50.000 Zugriffe pro Jahr.

III. Bei einer Spieldauer von mehr als 10 Minuten erhöht sich die Vergütung je angefangene 10-Minuten-Einheit um 20 %.

H) Streaming

I. Entgeltpflichtige Dienste

1. Für entgeltpflichtige Streaming-Dienste beträgt die Vergütung 8,8 % der Vergütungsgrundlage.
2. Vergütungsgrundlage sind insbesondere Einnahmen, die durch die Vergabe der Zugangsrechte zu den Streaming-Angeboten erzielt werden, aber auch sonstige Einnahmen durch Werbung o.ä.
3. Enthält die Vergütungsgrundlage auch Einnahmen für Leistungen, die nicht in den Wahrnehmungsbereich der VG Musikedition fallen, so wird die Lizenz anteilig berechnet.
4. Werden Leistungen des Streaming-Anbieters oder Bestandteile dieser Leistungen durch andere Beiträge, z. B. Abonnementgebühren, Übermittlungsentgelte o. ä., finanziert oder getrennt berechnet, so sind diese Beträge Bestandteil der Vergütungsgrundlage. Soweit dies der Fall ist, muss zeitlich vor Beginn der Nutzung der Werke mit der VG Musikedition eine Vereinbarung über die Vergütungsgrundlage getroffen werden.
5. Die Mindestvergütung beträgt 20,- € für bis zu 2.000 Zugriffe je Werk.

II. Ad-funded-Dienste

1. Für Ad-funded-Streaming-Dienste beträgt die Vergütung 0,0025 € pro Stream für Werke bis zu einer Spieldauer von max. 10 Minuten.
2. Bei einer Spieldauer von mehr als 10 Minuten erhöht sich die Vergütung je angefangene 10-Minuten-Einheit um 20 %.
3. Die Mindestvergütung beträgt 20,- pro Jahr.

I) Telefonwarteschleifen/Anrufbeantworter

I. Vergütungssatz je angefangene 30 Amtsleitungen:

Jährlicher Pauschalvergütungssatz:	80,00 €
Vierteljährlicher Pauschalvergütungssatz:	21,00 €
Monatlicher Pauschalvergütungssatz:	8,00 €

- II. Die Vergütungssätze gelten für die Nutzung von Werken und Ausgaben nach diesem Tarif in Telefonwarteschleifen und Anrufbeantwortern.
- III. Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze setzt voraus, dass die Einwilligung der VG Musikedition rechtzeitig vor der Nutzung durch Abschluss eines entsprechenden Vertrages eingeholt wird.
- IV. Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.
- V. Die Einwilligung umfasst nur die der VG Musikedition zustehenden Rechte, sie berechtigt aber nicht zur Vervielfältigung.
- VI. Die Pauschalvergütungssätze sind unabhängig von der Anzahl der wiedergegebenen Werke und unabhängig davon zu zahlen, in welchem Umfang das eingeräumte Recht genutzt wird.

Die VG Musikedition ist berechtigt, bei nicht angemeldeten Aufführungen, Sendungen, Tonträgerinspielungen und anderen genehmigungspflichtigen Verwertungen dem Lizenznehmer die doppelte Vergütung des geltenden Tarifes in Rechnung zu stellen.